

# **Satzung über die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" der Stadt Mittweida**

vom 16.12.2022

Der Stadtrat der Stadt Mittweida hat auf Grund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (Sächs.GVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S134) geändert worden ist, in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 – Geltungsbereich**

Durch diese Satzung wird die Benutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" und damit verbundener Gebäude und Einrichtungen (z.B. Kirchstraße 16 „Altes Erbgericht“, Johannes Schilling Haus, Speicherkeller, Museumsdepot) geregelt.

## **§ 2 – Aufgabe des Museums**

Das Museum ist eine städtische, nicht gewinnorientierte, ständige Einrichtung im Dienste der Gesellschaft und ihrer Entwicklung, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und materielle Zeugnisse über den Menschen und seine Umwelt erwirbt, bewahrt, erforscht, bekannt macht und ausstellt.

## **§ 3 – Art der Nutzung**

Die Nutzung erfolgt

- a) durch die Besichtigung der Dauer- und/oder Sonderausstellungen,
- b) durch den Besuch von kulturellen Veranstaltungen,
- c) durch die Anmietung von Räumen des Museums für Veranstaltungen,
- d) durch die Nutzung der Bestände des Museumsmagazins und Museumsdepots in Form von
  - Ausleihe von Musealien
  - Einsichtnahme in das Archivgut,
- e) durch Auskunft und Beratung.

## **§ 4 – Öffnungszeiten des Museums, Zutritt**

(1) Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gemacht.

Die regulären Öffnungszeiten können durch die Museumsleitung aus wichtigem Grund geändert werden.

## **§ 5 – Benutzungsbedingungen**

(1) In den Räumen des Museums ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.

Über Ausnahmen vom Ess- und Trinkverbot, insbesondere bei Vernissagen und kulturellen Veranstaltungen, entscheidet die Museumsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Mitnehmen von Tieren in die Ausstellungsbereiche ist nicht gestattet.

(3) Schirme, Gepäckstücke sowie größere Taschen und Gegenstände sind in den Schließfächern aufzubewahren.

(4) Ausstellungsstücke jeder Art und Vitrinen dürfen nicht berührt werden.

(5) Foto- und Videoaufnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung (Foto- bzw. Videoerlaubnis).

(6) Kostenpflichtige Führungen im gesamten Bereich des Museums werden ausschließlich durch die Museumsleitung organisiert. Andere private oder kommerzielle Gruppenführungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Museumsleitung. Eine solche kann insbesondere dann versagt werden, wenn diese in Kollision oder in Konkurrenz zu den Angeboten des Museums stehen.

(7) Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 6 – Hausrecht**

(1) Die Leitung des Museums oder die von ihm beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.

(2) Nutzer, die gegen diese Ordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.

In diesen Fällen wird die gezahlte Nutzungsgebühr nicht zurückerstattet.

### **§ 7 – Anmietung von Räumen für Veranstaltungen**

(1) Die Vermietung von Räumen im Museum (gem. § 3 c dieser Satzung) für Veranstaltungen erfolgt über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Stadtverwaltung Mittweida, im Regelfall vertreten durch die Museumsleitung, und dem Nutzer.

(2) Die Räume können insbesondere für kommunale Körperschaften, Organisationen, Vereine und Privatpersonen zur Durchführung von kulturellen oder anderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Politische Parteien und Religionsgemeinschaften sind im Regelfall von der Regelung des Abs. 2 ausgeschlossen.

(4) Vereinigungen, deren Zweck oder Tätigkeiten den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung orientieren, sind von der Überlassung von Räumen im Museum ausgeschlossen.

### **§ 8 – Beantragung einer Nutzung des Museumsdepots**

(1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Satzung das Museumsdepot (gem. § 3 d dieser Satzung) nutzen.

(2) Die Nutzung ist schriftlich bei der Museumsleitung zu beantragen.

Der Antrag soll den Namen, die Anschrift, die rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers und den Zweck der Nutzung beinhalten.

(3) Die Entscheidung über die Zustimmung zum Nutzungsantrag obliegt der Museumsleitung oder einer von ihr beauftragten Person.

- (4) Die Benutzungserlaubnis ist nicht auf andere Personen übertragbar. Sie begründet keinen Anspruch auf Vorlage oder Nutzung von Archivgut und Musealien im Original, wenn der Nutzungszweck auch durch Reproduktionen erreicht werden kann.
- (5) Die Benutzung kann insbesondere bei der Ausleihe von Musealien mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Befristungen) versehen werden.
- (6) Die Benutzung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Erhaltungszustand des Archivgutes oder der Musealien eine Benutzung nicht zulässt,
  - b) der Antragsteller gegen die Satzung verstößt, den Weisungen des Personals nicht Folge geleistet oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,
  - c) Archivgut oder Musealien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitig anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
  - d) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Nutzungsuntersagung geführt hätten,
  - e) bewusst falsche Angaben im Nutzungsantrag gemacht wurden.
- (7) Die Nutzungszeit bzw. der Zeitraum ist im Voraus mit der Museumsleitung zu vereinbaren.
- (8) Archivgut und Musealien sind sorgfältig zu behandeln und im gleichen Zustand, wie sie vorgelegt werden, zurück zu geben. Dies gilt auch für verliehenes Archivgut und Musealien. Bemerkt der Benutzer Schäden, hat er diese unverzüglich dem Museumspersonal zu melden.

### **§ 9 – Ausleihe von Archivgut und Musealien**

- (1) Es besteht kein Anspruch auf die Versendung von Archivgut oder Musealien zur Benutzung außerhalb des Museumsmagazins bzw. Museumsarchivs.
- (2) Die Überlassung von Leihgaben steht in pflichtgemäßem Ermessen der Museumsleitung. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Leihvertrages.

### **§ 10 – Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren bestimmt sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" der Stadt Mittweida.

### **§ 11 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung des Museums "Alte Pfarrhäuser" der Stadt Mittweida vom 22.03.2013 außer Kraft.

Mittweida, den 16.12.2022

Ralf Schreiber  
Oberbürgermeister